

## PRESSEMITTEILUNG

### **Beschwerden gegen Vergütungsbeschluss erfolgreich / Ehem. Sachwalter von Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG nimmt Vergütungsantrag zurück**

DÜSSELDORF/BERLIN, 09. November 2021. Nach einer wegweisenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat der ehem. Sachwalter von Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG seinen Antrag auf Festsetzung einer Vergütung in Höhe von 26.146.690,31 € für die 5-monatige Sachwaltertätigkeit im Jahr 2017 zurückgenommen. Damit sind die Beschwerden des Rechtsdienstleisters Airdeal und eines Kleingläubigers, die beide von LAMBRECHT vertreten wurden, erfolgreich.

Die Beschwerden vor dem Landgericht Berlin richteten sich gegen den Vergütungsbeschluss des Amtsgerichts Charlottenburg, mit dem das Amtsgericht die Vergütung gemäß dem Antrag des ehem. Sachwalters auf rd. 26 Mio. € festgesetzt hatte. Eingewandt wurde neben einer Vielzahl von materiellen und formellen Mängeln, dass die Anwendung von § 2 Absatz 2 der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) unzulässig ist. Die Norm stellt zur Bemessung der Vergütung auf die Anzahl der Gläubiger ab, was aufgrund der Vielzahl der ausgefallenen Fluggäste zu einer erheblichen Erhöhung der Vergütung führte.

Der BGH hat die von LAMBRECHT vertretene Auffassung nunmehr in einem Insolvenzverfahren am Amtsgericht Bremen (Az. 525 IN 2/17) obiter dictum bestätigt (Beschl. v. 22.07.2021, Az. IX ZB 4/21). In der Sache am AG Bremen lagen die Schriftsätze aus dem Verfahren Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG vor. Wesentliche Argumente von LAMBRECHT finden sich in den Ausführungen des BGH wieder. Mit den obiter-dictum-Ausführungen griff der BGH der Entscheidung des LG Berlin vor. Zugleich hat der BGH damit dem Parteigutachten des ehem. BGH-Richters Vill widersprochen, das dieser im Auftrag des ehem. Sachwalters in dem Vergütungsrechtsstreit erstellt hatte.

Der Rechtsdienstleister Airdeal als einer der Mandanten hatte in einem ersten Grundsatzurteil des BGH erreicht, dass er aktivlegitimiert ist, weil das Geschäftsmodell des Sammelklagen-Inkasso nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt (Az. II ZR 84/20).

Aus der Insolvenzverwalterbranche hatte LAMBRECHT viel Kritik für die Beschwerde erfahren. Der namensgebende und bei der Beschwerde federführende Partner Martin Lambrecht hatte diese jedoch stets zurückgewiesen. „Darauf zu achten, dass es in einem Insolvenzverfahren rechtmäßig zugeht, ist mein Berufsverständnis“, so Martin Lambrecht im Existenz-Magazin 03/2020. Er ergänzt heute: „Die Entscheidung des BGH und die erfolgreichen Beschwerden bestätigen unsere Rechtsauffassung nunmehr vollumfänglich“.

## **Über Lambrecht**

LAMBRECHT zählt zu den erfahrensten Kanzleien in der Beratung von Unternehmen in der Krise, in Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltungen. Die Partner der Kanzlei werden bundesweit als Insolvenzverwalter und Sachwalter bestellt. Der namensgebende Partner Martin Lambrecht ist Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des IDW.

Mehr Informationen über die Kanzlei unter: [www.lambrecht.eu](http://www.lambrecht.eu)

Im Mandat tätig waren:

LAMBRECHT: Martin Lambrecht (federführend), Sibylle Gohlke (Prozess-/Vergütungsrecht), Nicolas Kraft (Prozessrecht)

KORNVITUS: Alexander Beyer (Wettbewerbsrecht)

## **Pressekontakt:**

LAMBRECHT

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel +49 211 8368051-0

[presse@lambrecht.eu](mailto:presse@lambrecht.eu)